

## „Countdown“ zur Gelangensbestätigung

Mit unserem Newsletter Nr. 6/2013 haben wir Sie bereits informiert, dass **ab dem 01.10.2013** die neuen Nachweispflichten im Rahmen von innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten. Abweichend von der ursprünglichen Idee der Gelangensbestätigung als einzig zulässiger Belegnachweis, werden künftig auch andere handelsübliche Belege als Nachweis anerkannt.

### 1. Hintergrund

Ursprünglich sollte die Gelangensbestätigung bereits ab dem 01.01.2012 als einzig zulässiger Belegnachweis für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gelten. Aufgrund heftigen Widerstands insbesondere aus der Speditionsbranche wurde die Neufassung des § 17a UStDV im Wege einer Nichtbeanstandungsregelung durch die Finanzverwaltung temporär ausgesetzt.

### 2. Rechtslage ab 01.10.2013

Mit der erneuten Änderung des § 17a UStDV durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 25.03.2013 (BGBl. I 2013, 602) hat der Gesetzgeber die Pflichten über die Nachweisführung bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen wieder entschärft.

Zum einen akzeptiert die Finanzverwaltung nunmehr die Gelangensbestätigung in Form einer quartalsweisen Sammelbestätigung.

Zum anderen werden neben der Gelangensbestätigung auch andere handelsübliche Nachweise als Belegnachweis anerkannt. Hierunter fallen:

- CMR-Frachtbrief,
- Spediteursbescheinigung,
- Track & Trace Protokoll,
- Posteinlieferungsbeleg.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [c.gach@maack-company.com](mailto:c.gach@maack-company.com)

Darüber hinaus sind grundsätzlich auch andere Nachweisformen denkbar. Diese sollten allerdings im Vorfeld mit den zuständigen Finanzbehörden abgestimmt werden.

Eine **Ausnahme** besteht im Rahmen der sog. **Abholfälle**. Holt der Leistungsempfänger aus einem anderen Mitgliedstaat die bestellte Ware beim Leistungserbringer in Deutschland ab, um diese selbst in den anderen Mitgliedstaat zu befördern, ist der Belegnachweis über die innergemeinschaftliche Lieferung **zwingend im Wege der Gelangensbestätigung** zu erbringen.

Die Einzelheiten über die jeweiligen Belegnachweisarten für innergemeinschaftliche Lieferungen entnehmen Sie bitte unserem Umsatzsteuer-Newsletter Nr. 6/2013. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte.

### 3. Handlungsbedarf

Soweit noch nicht geschehen, sollten Unternehmen mit Berührungspunkten im grenzüberschreitenden Warenverkehr ihre Prozesse zeitnah analysieren und an die aktuellen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere ist zu überprüfen, inwieweit die jeweilige Nachweisform in die betrieblichen IT-Systeme integriert werden kann.



**Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99**  
**E-Mail: [info@maack-company.com](mailto:info@maack-company.com)**

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter  
von PKF Maack & Company abonnieren.

---

Empfänger

---

Firma

---

E-mail